

Art 4 VT-ID237588 (Brandenburg)

Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt gilt das Recht des Landes Berlin, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landes Brandenburg sowie für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Bediensteten in der Rechtspflege des Landes Brandenburg gilt dessen Landesrecht. Die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter des Landes Brandenburg findet nach Maßgabe einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung statt.
- (3) Für die erste juristische Prüfung gelten das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung des vertragschließenden Landes, in welchem der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert ist oder zuletzt immatrikuliert war. Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt das Recht des Landes, in dem die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars stattfindet.

Zitiervorschlag: Art 4 VT-ID237588 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VT-ID237588/4>